

rechtigkeit; er bildet sich zugleich ein Urtheil über die Größe dessen, was er verloren hat, indem er Gott und die unvergleichliche Glorie der Seligen entbehrt. Er erkennt sich selbst, seine Häßlichkeit und Schmach, seine Sünden und seine volle Schuld. Vor Allem aus diesen Erkenntnissen entwickelt sich der nagende Wurm des Gewissens. Er erkennt die übrigen verdammten Geister, ihre Häßlichkeit, Schlechtigkeit und ihren Haß. Er erkennt endlich auch wohl die Ereignisse dieser Welt, soweit sie schmerzlich für ihn sind: die Folgen seiner Sünden, die Schande und Verachtung, die er vielleicht zurdieck. — 2. Der Wille ist unbüßfertig, d. h., da in statu termini keine Gnade mehr gegeben wird, ist dem Verdamnten eine übernatürliche Reue nicht mehr möglich; er ist überdies verstockt im Bösen, d. h. unfähig, in Zukunft irgend etwas Gutes zu thun, er kann nur noch Böses wollen und vollbringen. Daß diese Unfähigkeit mit Rücksicht auf übernatürliche Acte eine physische ist, leuchtet ein. Der hl. Thomas und die meisten Thomisten nehmen eine solche physische Impotenz auch für natürlich gute Acte an, und zwar zunächst mit Rücksicht auf die gefallenen Engel. Dieselben seien im Moment der Sünde im Vollbesitz der Erkenntniß gewesen, so daß ihnen eine bessere Erkenntniß zur Corrigirung der einmal getroffenen Entscheidung nicht zu Gebote gestanden habe. Dagegen läßt sich einwenden, daß, wenn auch die Erkenntniß des Engels nach dem Falle keinerlei Zuwachs erfahren haben sollte, es doch in der Macht des freien Willens liegt, bei gleichbleibender Erkenntniß frühere Entschlüsse abzuändern. Noch weniger befriedigt die weitere thomistische Annahme, daß auch die verdammte Menschenseele im ersten Momente nach dem Tode das Böse wähle und dann nach Weise des Engels an diesem Entschlusse ebenfalls nothwendig für immer festhalte. Besser nehmen wir mit Suarez und wohl den meisten übrigen Theologen an, daß die Unmöglichkeit natürlich guter Acte nur eine moralische sei. Der Mangel aller Gnade, die höllische Qual, die absolute Hoffnungslosigkeit erfüllen die Verdammten mit einer Verzweiflung, mit einem Gotteshass, daß ihnen ein guter Act zwar physisch möglich, aber so ungeheuer schwierig ist, daß sie niemals einen solchen ausüben. Es handelt sich hier mithin um eine bloß moralische Unfähigkeit, welche aber in ihrer Wirkung der physischen so gut wie gleichkommt. Wie also im Himmel die libertas contrarietatis, nicht aber die libertas excoercitii aufgehört hat, so verhält es sich ähnlich in der Hölle: der Selige ist nur frei im Guten, der Verdammte nur noch frei im Bösen. — 3. Dazu kommt die qualvolle Gemeinschaft mit den übrigen verdammten Geistern, die keine Liebe und kein Mitleid, sondern nur noch Haß und Schadenfreude kennen. Ob die Teufel in irgend einer Weise mitwirken, um die übrigen Verdammten, vielleicht sogar physisch, zu peinigen, ist ungewiß. Daß sie dieselben durch die Ausbrüche ihres Hasses, ihrer Schadenfreude, durch Erinne-

rung an ihre Sünden, durch ihre bloße Gegenwart quälen, kann wohl nicht bezweifelt werden.

Andere Beigaben der Höllestrafe treffen unmittelbar die Leiber, gehen also nur die verdammten Menschen an. Auch die Gottlosen werden in voller leiblicher Integrität wieder aufstehen; im Uebrigen sind ihre Leiber mit Eigenschaften ausgestattet, welche denen der verklärten Leiber entgegengesetzt sind; sie sind zwar unverweslich, wohl aber leidendfähig, lichtlos und schmucklos, schwerfällig, fleischlich, d. h. nur auf Sündiges hin gerichtet (Thom. C. gent. 4, 89). Die accidentelle Ergänzung der positiven Strafe hat dann ihren Grund darin, daß nach der Auferstehung auch die Leiber von der Feuerqual ergriffen werden. Auch hier sind zahllose Grade anzunehmen, denn das Feuer, als Instrument in Gottes Hand, peinigt jeden nach Maßgabe seiner Schuld. Im Einzelnen weisen Väter und Theologen auf die speciellen Strafen der fünf Sinne hin: der Tact- und Gefühlsinn leidet durch das Feuer, das Gehör durch die ununterbrochenen Aeußerungen des Schmerzes und der Verzweiflung, der Geruch durch die mit widerlichen Dünsten überfüllte Höllenatmosphäre, der Geschmack durch quälenden Hunger und Durst, das Auge durch den Anblick der schauerlichen Umgebung und die höllische Finsterniß, die übrigens wohl nur als eine relative zu denken ist.

d. Es erübrigen noch zwei Eigenschaften, welche sich als allgemeine Bestimmungen der Strafe selbst darstellen, nämlich die Ewigkeit dieser Strafe und die Unveränderlichkeit derselben. 1. Die Ewigkeit der Hölle ist ein ausgesprochenes kirchliches Dogma. Dasselbe wurde zuerst von einzelnen Gnostikern bestritten, z. B. von Marcion, der durch Christus alle Sünder aus der Hölle befreit werden ließ (vgl. Tertullian, Adv. Marc. 1, c. 26). Dann aber bestritt, bald mit, bald ohne Einschränkung, Origenes diese Lehre; dasselbe thaten zur Zeit des hl. Augustinus einzelne Christen, die sog. misericordes (vgl. De civ. 2, 18 sq.). Luther hielt die Ewigkeit der Hölle fest, verwarf aber das Fegfeuer; umgekehrt lehrten schon einzelne Wiederläufer des 16. Jahrhunderts eine endliche Wiederherstellung aller Dinge, und der spätere rationalistische Protestantismus verwarf allgemein die ewige Hölle, um an ihre Stelle ein zeitliches Purgatorium zu setzen. Die Socinianer und andere ältere und neuere Rationalisten nehmen nach dem Vorgange des im 4. Jahrhundert lebenden Arnobius sogar eine gänzliche Vernichtung der sündigen Menschen-seelen nach dem Tode an. Indes ist die Ewigkeit der Hölle eine der Vernunft durchaus nahe liegende Wahrheit, welche nicht bloß von Plato und Virgil, sondern selbst von zahlreichen rohen, außerhalb der Offenbarung stehenden Völkern festgehalten wird (vgl. Ruten a. a. O.). Ein streicher Beweis für die Ewigkeit der Hölle kann freilich vom Standpunkte der Vernunft allein nicht beigebracht werden. Wohl aber zeigt die Vernunft, daß Gott für eine schwere, unge-